

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 6. Mai 2012, findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

<p><u>Wahlbezirk 1:</u> Röschkamp, Niobestraße, Wikingerstraße, Am Röschkamp, Am Gallenkamp, Eichholzweg, Am Hohen Ufer, Rubinstraße, Pamirweg, Paduaweg, Preußenweg, Passatweg, Op Stolp, Westerweide, Hohenweide, Am Gehrenkamp, Lütjenburger Weg, Dazendorfer Weg, Am Vogelberg, Hartmannstraße, Jägerstraße, Am Sackenkamp, Erlenweg, Wildkoppelweg, Pastor-Burchardi-Straße, Propst-Röhl-Straße, Grauwisch, Jägersmühle, Buhmannskamp, Rüter Moor, Struckberg, Bocksberg, Lütt Moor, Friedrich-Ebert-Straße, Hansaweg, Seestraße, Heinrich-Dannenberg-Weg, Kehrwieder, Schafsweide</p>	<p>Franz-Böttger-Schule, Friedrich-Ebert-Straße 37 Eingang: Lütjenburger Weg</p>
<p><u>Wahlbezirk 2:</u> Steinwarder, Steinwarder-Promenade, Seepark, Ostsee-Ferienpark, Poststraße, Lauritz-Maßmann-Straße, Bergstraße, Schmiedestraße, Am Suhrenpohl, Pappelweg, Am Strande, Achterstraße, Fischerstraße, Schlamerstraße, Brückstraße, Kattsund, Kirchenstraße, Markt, Mühlenstraße, Mühlentor, Thulboden, Am Stadtgraben, Wendstraße, Feldstraße (westlich des Neuratjensdorfer Weg), Kirchhofstraße, An der E 47, Prof.-Dr.-Heinen-Weg, Am Hafen, Graswarder, Kiekut, Werftstraße, Hafenstraße, Am Jachthafen, Ostsee-Ferienpark A-Q, Ostsee-Ferienpark Haus des Kurgastes</p>	<p>Rathaus, Servicebüro, Markt 4-5</p>
<p><u>Wahlbezirk 3:</u> Weidestraße, Reiferbahn, Gartenweg, Gärtnerstraße, Schulstraße, Stegenmoor, Neuratjensdorfer Weg, Kerstin, Vrysgard, Tulendorp, Feldstraße (östlich des Neuratjensdorfer Weg), Stangenmoor, Küsdorp, Klever Kamp, Rugenbarg, Lehmberg, Ratskamp, Rauher Berg, Witten Weide, Kurzer Kamp, Helerikendorp, Breslauer Straße, Wilhelm-Hardt-Straße, Höhenweg, Sandkamp, Am Kalkofen, Ernst-Schurbohm-Straße, Postlandstraße, Lerchenstraße, Lerchenhof, Birkenhof, Am Wachtelberg, Stettiner Straße, Rosseer Weg, Wilhelmplatz, Wilhelmstraße, Kapitän-Nissen-Straße, Zollstraße</p>	<p>Theodor-Storm-Schule, Weidestraße 10, Eingang: Schulstraße</p>

<p><u>Wahlbezirk 4:</u> Osterweide, Dührenkamp, Rosenstraße, Wittrockstraße, Am Lindenhof, Lindenstraße, Sundweg, Klaustorfer Weg, Emanuel-Geibel-Weg, Friedrich-Hebbel-Weg, Gorch-Fock-Weg, Gustav-Frenssen-Weg, Liliencronstraße, Matthias-Claudius-Weg, Klaus-Groth-Weg, Theodor-Storm-Straße, Theodor-Körner-Straße, Hermann-Löns-Straße, Industriestraße, Carl-Maria-Von-Weber-Straße, Gewerbestraße, Lütjenbroder Weg, Warteburgweg, Danziger Straße, Ortmühlenweg, Rügenwalder Straße, Stolper Straße, Memeler Straße, Strandhusen, Wilhelm-Jenssen-Straße, Stiftstraße, Möwenstraße, Königsberger Straße, Pillauer Straße, Kolberger Straße, Insterburger Weg, Am Ufer, Drosselweg, Am Alten Bahndamm, Ina-Seidel-Straße, Agnes-Migel-Straße, Rudolf-Kinau-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Tollbrettkoppel</p>	<p>Regionalschule, Sundweg 100</p>
--	---

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.04.2012 bis 08.04.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür Sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jeder Briefwählerin oder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Heiligenhafen, den 2. Mai 2012

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlbehörde

(Siegel)

(Heiko Müller)
Gemeindewahlleiter

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	